

Hinweise zu den Versorgungsabschlägen

Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BeamtVG wird ein Versorgungsabschlag in Höhe von 3,6 v.H. vom Ruhegehalt für jedes Jahr erhoben, um das die Beamtin/der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem sie/er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 v.H. nicht übersteigen. Für Beamte der Feuerwehr tritt an die Stelle des 63. das 60. Lebensjahr.

Liegt der Bemessung des Versorgungsabschlages kein volles Jahr zugrunde, etwa weil der Beamte/die Beamtin seine/ihre Versetzung in den Ruhestand nicht zum Zeitpunkt der Vollendung eines Lebensjahres beantragt, wird die Minderung des Ruhegehalts spitz berechnet. Zur Ermittlung des maßgeblichen Bruchteils eines Jahres sind einzelne Tage des vorgezogenen Ruhestands durch 365 zu teilen.

Der Vorphundertatz der Verminderung des Ruhegehalts bleibt auch bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze unverändert bestehen. Das verminderte Ruhegehalt ist nach dem Tod des Ruhestandsbeamten auch Grundlage für die Hinterbliebenenversorgung.

Für am 01.01.2001 vorhandene Beamtinnen/Beamte wird **ein Versorgungsabschlag nicht erhoben**, wenn die Beamtin/der Beamte **vor dem 01.01.1942 geboren ist**, wegen **Dienstunfähigkeit** in den Ruhestand versetzt wird und zu diesem Zeitpunkt mindestens 40 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 BeamtVG (Beamtendienstzeit), § 8 BeamtVG (berufsmäßiger Wehrdienst) oder § 9 BeamtVG (gesetzlicher Wehrdienst) zurückgelegt hat (§ 69 d Abs. 4 BeamtVG).

Ebenso wird ein **Versorgungsabschlag nicht erhoben**, wenn

- die Dienstunfähigkeit auf einem Dienstunfall oder einer als Dienstunfall geltenden Erkrankung im Sinne des § 31 Abs. 3 BeamtVG beruht,
- die Beamtin/der Beamte nach Vollendung des **63. Lebensjahres** wegen (**nachgewiesener**) Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird,
- Wahlbeamte auf Zeit nach Ablauf Ihrer Amtszeit ihr Amt weitergeführt hatten, obwohl sie gesetzlich dazu nicht verpflichtet waren, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden.

Bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen **Schwerbehinderung** (§ 52 Abs. 4 Nr. 2 SBG) ergeben sich nach dem Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschläge vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1786) die Versorgungsabschläge aus der nachstehenden Übersicht (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 i.V.mit § 69 d BeamtVG):

Geburtsdatum der Beamtin/ des Beamten	Schwerbehinderung		Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf des Monats des Monats der Vollendung des ... Lebensjahres	Versorgungsabschlag	Höhe des Versorgungsabschlages	
	bestand bereits am 16.11.00	ist eingetreten nach dem 16.11.00			jährlich v.H.	maximal v.H.
vor dem 16.11.1950	ja	-	60	nein	-	-
vor dem 01.01.1941	-	ja	60	nein	-	-
vor dem 01.01.1942	-	ja	61 60	nein ja	- 3,6	- 3,6
vor dem 01.01.1943	-	ja	62 61 60	nein ja ja	- 3,6 3,6	- 3,6 7,2
alle übrigen schwerbehinderten Beamtinnen/Beamte			63 62 61 60	nein ja ja ja	- 3,6 3,6 3,6	- 3,6 7,2 10,8

Liegt der Bemessung des Versorgungsabschlages kein volles Jahr zugrunde, etwa weil die Beamtin/der Beamte ihre/seine Versetzung in den Ruhestand nicht zum Zeitpunkt der Vollendung eines Lebensjahres beantragt, wird die Minderung des Ruhegehalts spitz berechnet. Zur Ermittlung des maßgeblichen Bruchteils eines Jahres sind einzelne Tage des vorgezogenen Ruhestands durch 365 zu teilen.

Gemäß § 14 Abs. 3 BeamtVG vermindert sich das Ruhegehalt um 3,60 v.H. für jedes Jahr, um das die Beamtin/der Beamte antragsgemäß nach § 52 Abs. 4 Nr. 1 SBG vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird.